

Bekanntmachung Nr. 156

**Satzung
betreffend den 5. Nachtrag
der Stadt Wilster über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau und Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen
(5. Nachtragsatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung)
vom 16.12.1997**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 58), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 06. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Vorteilsregelung, Stadtanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

aa) in Industrie- und Gewerbegebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m 90 v.H.

ab) in allen übrigen Baugebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 90 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m (Haupterschließungsstraßen) 40 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m (Hauptverkehrsstraßen) 20 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, g und i sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 90 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 60 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) 90 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 60 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) 40 v.H.

4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 90 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) 65 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) 65 v.H.

5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Fußgängerzonen (§ 2 Abs 1 Ziff. 6) 50 v.H.

6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 60 v.H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

Artikel 2

Die 5. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wilster, den 06. Dezember 2010

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
(Schulz)

Veröffentlicht

Wilster, den 16.12.2010

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers